

**Anschub vom Bundesverfassungsgericht:  
Es gibt der Klimapolitik einen zwingend einzuhaltenden Maßstab vor.**

**Interpretation und Kommentar**

**Auch wenn negative Folgen der anhaltenden CO<sub>2</sub>-Emission erst in 10, 20, 40 oder 100 Jahren bedrohlich spürbar werden sollten, muss die aktuell verantwortliche Generation dennoch schon jetzt vorausschauend und vorsorglich so handeln, dass die Entstehung dieser Folgen schnellstmöglich nach bestem Vermögen vermieden wird.**

Das ist die Konsequenz aus dem am 29. April veröffentlichten **Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVG) zu vier Verfassungsbeschwerden** (eingereicht von zumeist jungen Beschwerdeführern), in denen der Politik eine am **Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)** orientierte halbherzige Klimaschutzpolitik vorgeworfen wurde. Von den in Sachen Klimaschutz engagierten Menschen und Organisationen wurde die BVG-Entscheidung mit großer Freude und Erleichterung aufgenommen worden.

Die Bedeutung des 110-seitigen [Gerichtsbeschlusses](#) lässt sich in zwei fundamentalen Aussagen zusammenfassen:

a) Zum einen wird die Auffassung bekräftigt, dass der **Artikel 20a des deutschen Grundgesetzes (GG)** den Staat u.a. zu wirksamen Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet. Derlei Maßnahmen sind Teil der staatlichen Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen und Tiere zu schützen – dies **nicht zuletzt in Verantwortung für die künftigen Generationen**. Daraus folgt für das Gericht, dass der Staat **rechtzeitig** notwendige Klimaschutzmaßnahmen einleiten muss, um Einschränkungen der Handlungsfreiheit späterer Generationen durch zu spätes Handeln der früher Verantwortlichen zu vermeiden.

b) Zum anderen beziehen sich die Richter bei dem Urteil erstmals in der deutschen Rechtsgeschichte auf den vom IPCC (Weltklimarat) im September 2018 vorgegebenen **CO<sub>2</sub>-Budgetansatz**. Mit dessen Hilfe kann die von Deutschland durch aktuelles Handeln anteilig verursachte und im Sinne von Absatz (a) noch tolerable Menge (= Budget) an CO<sub>2</sub>-Emissionen berechnet und kontrolliert werden. Und nur so ist zu verhindern, dass schon jetzt zwar vermeidbare, aber nicht vermiedene fortlaufende Emissionen die Lebensmöglichkeiten späterer Generationen ungebührlich einschränken oder gefährden. Der CO<sub>2</sub>-Budgetansatz erfordert, spätestens ab Erreichen der Budgetgrenze keine weiteren CO<sub>2</sub>-Emissionen mehr zu verursachen.

Aus der Kombination von (a) und (b) – insbesondere unter dem Aspekt „Verantwortung für spätere Generationen“ – folgt, dass verfassungsgemäßes Klimaschutzbemühen **von Anfang an den ganzen Weg der Emissionsminderung** vom aktuellen Niveau zur Null-Emission **im Blick** haben muss. Wegen der Ansammlung der Jahresemissionen ermöglicht frühzeitige Emissionsreduzierung einen längeren und damit sanfteren Abstieg bis zur Null-Emission. Es darf nicht geschehen, dass erst kurz vor Erreichen der Budgetgrenze den Menschen in dann massiv Freiheiten beschränkendem Ausmaß Emissionsvermeidung aufgebürdet werden muss, damit das CO<sub>2</sub>-Budget nicht überschritten wird – sofern dies bei rechtzeitigem Handeln hätte vermieden werden können.

Genau dieser Anforderung aber – so das Gericht – genügt das **Bundes-Klimaschutzgesetz** nicht. Das Gesetz schreibt mit seiner **Anlage 2** bisher nur laufende Minderungen der jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen **bis 2030** vor. Darüber hinaus legt es nur fest, dass die Null-Emission bzw. Klimaneutralität im Jahr 2050 erreicht sein soll. Die **Betrachtung der Gesamtwirkung aller Jahresemissionen bis zum Jahr 2050 spielt im Klimaschutzgesetz keine Rolle**. Deshalb kommt im Rahmen des Klimaschutzgesetzes auch nicht in den Blick, was u. a. ein Gutachten des Sachverständigenrats für Umweltfragen herausgearbeitet hat – im BVG-Urteil folgendermaßen zitiert: *Das vom Sachverständigenrat auf der Grundlage der Schätzungen des IPCC zur Wahrung einer 1,75 [!, erst recht also bzgl. 1,5] °C-Temperaturschwelle ermittelte Restbudget von 6,7 Gigatonnen würde durch die in Anlage 2 geregelten Emissionsmengen bis zum Jahr 2030 weitgehend aufgebraucht.*

Hinsichtlich der laut Anlage 2 des Klimaschutzgesetz von **2020 bis 2030** noch erlaubten jährlichen CO<sub>2</sub>-Emissionsmengen stellt das Gericht grundsätzlich fest:

c) *Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO<sub>2</sub>-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.* (Urteil, Randnummer 192)

Konkret wird zudem gesagt:

d) *Der Gesetzgeber hat ... [mit dem KSG] Grundrechte verletzt, weil er keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen hat, die - wegen der gesetzlich bis 2030 zugelassenen Emissionen in späteren Zeiträumen möglicherweise sehr hohen - Emissionsminderungspflichten grundrechtsschonend zu bewältigen. Insoweit verletzen § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 3 KSG in Verbindung mit Anlage 2 die Beschwerdeführenden in den Verfahren 1 BvR 96/20 und 1 BvR 288/20 und die Beschwerdeführenden zu 1) bis 11) in dem Verfahren 1 BvR 2656/18 schon jetzt in ihren Grundrechten.*

Eine klare Forderung hinsichtlich einer Korrektur der durch Anlage 2 KSG geregelten Jahresemissions-Höchstwerte wird im Urteil nicht explizit erhoben. Aber die erwähnten Punkte (c) und (d) können wohl kaum anderes bedeuten, als dass die in Anlage 2 KSG vorgegebenen *Minderungsschritte schon bis 2030* deutlich größer dimensioniert werden müssen.

Im Blick auf die **Zeit nach 2030** – bis zur Erreichung der Klimaneutralität – urteilt das Gericht:

e): *Die konkrete Fortschreibung in § 4 Abs. 6 Satz 1 KSG (ist) unzureichend geregelt.* (Urteil, Randnummer 256). Dem entspricht die Forderung der Richter an den Gesetzgeber: *Dieser wird daher verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln.* (Urteil, Randnummer 268)

Die Forderung des Gerichts, die **Zeiträume nach 2030** (d.h. unausgesprochen: von 2030 bis zum Erreichen der Budgetgrenze) **zu regeln**, ist im Urteil sehr **direkt ausgesprochen** worden. Im Gegensatz dazu wurde die Anforderung an das Klimaschutzgesetz, die wegen des Grundrechtsschutzes *eigentlich schon jetzt* erforderliche Minderungsanstrengungen nicht zu vertagen und somit die **Werte der Anlage 2 des KSG deutlich zu verschärfen, nur indirekt ausgesprochen** worden. Das lässt befürchten, dass nun von der Politik nur dieser zweite Aspekt aufgegriffen wird, versehen mit dem Kommentar: „Natürlich hatten wir bei der Ausarbeitung des Klimaschutzgesetzes den ganzen Zeitraum bis zur Klimaneutralität in 2050 im Blick; nur haben wir das über 2030 hinaus nicht aufgeschrieben. Dann machen wir das jetzt eben; kein Problem.“ Sollte das der Grund dafür sein, dass die Politik so anscheinend schmerzfrei auf das Bundesverfassungsgerichtsurteil reagiert hat und eine entsprechende Korrektur schon in kürzester Zeit, bis zur Bundestagswahl in Aussicht stellt?

Die verfassungsrechtliche Anforderung besteht doch aber nicht nur darin, die Zeitreihe der Reduzierungen bis zur Erreichung der Klimaneutralität in 2050 nur über 2030 hinaus fortzusetzen. Es kommt darauf an, die notwendige Abfolge von Reduktionsschritten bis zu dem Zeitpunkt – er liegt sehr deutlich vor 2050 –, an dem das nationale CO<sub>2</sub>-Budget vollkommen genutzt worden sein wird und ab dem folglich klimaneutrales Handeln Pflicht ist, möglichst verträglich und gerecht für die jetzigen und späteren Generationen zu gestalten. Das allerdings ist bei der schon jetzt erreichten Ausschöpfung eine große gesellschaftliche Herausforderung, die von den Politikern und der Gesellschaft die Verabschiedung von dem relativ bequemen Ziel „Klimaneutralität (erst) ab 2050“ verlangt und nur mittels massiver Aufklärungsarbeit zur Notwendigkeit der Korrektur gesellschaftlich zu bewältigen ist.

Diese Herausforderung wurde von denen, die von Parlament und Regierung schon lange eine erheblich engagiertere Klimapolitik fordern, ebenso lange erfolglos propagiert. Jetzt aber ist diese Forderung mit höchststrichterlichem Nachdruck versehen worden. Das lässt hoffen. **Großer Dank an die beteiligten Bundesrichter!**